
**Vorbericht
zum Haushaltsplan 2022
der Stadt Bottrop**

1. Rahmenbedingungen und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Haushaltsjahr 2021

Der vom Rat der Stadt in der Sitzung am 26.11.2019 beschlossene Haushalt 2020/2021 mit der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Bezirksregierung am 27.11.2019 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 24.03.2020 hat die Bezirksregierung die 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes genehmigt, so dass die Haushaltssatzung am 04.04.2020 öffentlich bekannt gemacht werden konnte. Unabhängig von der Beschlussfassung eines Doppelhaushaltes war der Bezirksregierung aufgrund der Regelungen des § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor Beginn des Haushaltsjahres 2021 die vom Rat der Stadt beschlossene 9. Fortschreibung zum Haushaltssanierungsplan 2021 zur Genehmigung vorzulegen. Auch die letzte Fortschreibung zum HSP wurde von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 21.01.2021 genehmigt.

Die Abwicklung der städtischen Finanzen ist seit Frühjahr 2020 massiv durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie belastet. Neben deutlichen Ertragsrückgängen – insbesondere in den Bereichen Gewerbe- und Einkommensteuer – sind auch erhebliche zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen, die mit der Pandemie in Verbindung stehen. Beispielhaft sind hier die Beschaffung von Atemschutzmasken, sonstiger Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln sowie die zusätzliche Reinigung von Räumlichkeiten zu nennen.

Das Land hat mit dem NFK-CIG eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es ermöglicht, mit Hilfe einer Bilanzierungshilfe die pandemiebedingten Haushaltsschäden zu isolieren. Da in gleicher Höhe ein außerordentlicher Ertrag ausgewiesen wird, erfolgt in der Ergebnisrechnung eine Neutralisierung dieser Schäden. Jedoch hat ab 2025 die Abschreibung der isolierten Schäden mit einer Dauer von 50 Jahren zu erfolgen, sodass von diesem Zeitpunkt an diese regelmäßige Belastung des Ergebnisses zusätzlich zu erwirtschaften sein wird. Somit handelt es sich nicht um eine finanzielle Entlastung durch das Land, sondern lediglich um eine zeitliche Verlagerung der pandemiebedingten Haushaltsbelastung in zukünftige Jahre.

Durch die im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossenen weitreichenden Konsolidierungsmaßnahmen wurde die langfristige Konsolidierung der städtischen Finanzen in den letzten Jahren stetig vorangetrieben. Unter Berücksichtigung der auch im HSP zu isolierenden pandemiebedingten Schäden verläuft die Abwicklung der Haushaltssanierungsmaßnahmen im Jahr 2021 nach jetzigem Stand weitgehend planmäßig mit positiven Tendenzen und lässt wiederum ein Erreichen der Konsolidierungsziele erwarten.

Die zum Berichtstermin 30.09.2021 aufgestellte Prognose über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft führt zu einem Fehlbetrag von rd. 16,8 Mio. € und bedeutet eine negative Abweichung des im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Überschusses der Ergebnisrechnung von rd. 17,3 Mio. €. Hiervon lassen sich als Corona-Pandemie bedingte

Belastung rd. 20,4 Mio. € beziffern. Diese teilt sich in die nachfolgend aufgeführten Blöcke auf:

- Steuerausfälle (Gewerbe-, Einkommen- und Vergnügungssteuer sowie Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich – 10,6 Mio. €)
- Gebührenauffälle (Kita, OGS, Tagespflege, Verwaltungsgebühren – 1,1 Mio. €)
- Sachaufwendungen (Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Reinigung, Mieten – 5,0 Mio. €)
- Personalaufwendungen (zusätzl. Personal, Erhöhung Arbeitszeiten - 1,8 Mio. €)
- Sonstiges (u.a. erhöhte Betriebskostenzuschüsse, verminderte Eintritts-, Buß- und Verwargelder – 1,9 Mio. €).

Gleichzeitig mildern finanzielle Hilfen des Bundes und des Landes die pandemiebedingten Belastungen von rd. 20,4 Mio. € um 2,4 Mio. € ab, sodass sich eine bereinigte Belastung von rd. 18,0 Mio. € ergibt.

Neben diesen pandemiebedingten Belastungen werden auch in den Bereichen Personal- und Sozialtransferaufwendungen bedeutende Mehraufwendungen in Größenordnungen von 3,5 Mio. € bzw. 6,7 Mio. € prognostiziert. Gleichzeitig wird eine um rd. 4,7 Mio. € erhöhte Bundesbeteiligung zu den Kosten der Unterkunft erwartet, da sich nach der Grundgesetzänderung der Bund dauerhaft zu einem höheren Anteil (+ 25 %-Punkte) an den Kosten der Unterkunft (KdU) beteiligt.

Im Jahr 2021 wird durch die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen trotz kontinuierlicher Sparanstrengungen in der Haushaltsbewirtschaftung ein Anstieg der bestehenden Liquiditätskredite möglicherweise nicht zu vermeiden sein.

Haushaltsjahr 2022ff.

Als Grundlage der Haushaltsplanungen für die Jahre 2022 - 2025 dienen die prognostizierten Ergebnisse des Controlling-Berichtes zum 30.09.2021 unter Berücksichtigung bereits bekannter zukünftiger Entwicklungen sowie der Orientierungsdaten des Landes vom 17.08.2021. In Anwendung der Regelungen aus dem NKF-CIG wurden die coronabedingten Schäden in den Bereichen Gewerbesteuer (unter Berücksichtigung einer verminderten Gewerbesteuerumlage), Einkommen- und Umsatzsteuer, Leistungen Familienleistungsausgleich, Schlüsselzuweisungen sowie Zweckverbandsumlage VRR isoliert. Die entsprechende Nebenrechnung zur Ermittlung der zu isolierenden Schäden ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Der Ausgleich im Ergebnisplan erfolgt über die Ausweisung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe und führt somit zu einer vollständigen Neutralisierung. Für das Jahr 2025 wurde aufgrund der aktuell noch unklaren Rechtslage auf eine Isolierung pandemiebedingter Haushaltsschäden verzichtet. Hier ist das Land gefordert, für eine rechtssichere Gestaltung des NKF-CIG zu sorgen.

Isolierung Corona-Schäden 2022 - 2024												
			2022			2023			2024			
Produkt	Konto	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2022 aus VJ	Corona-Schaden	Plan 2023	Plan 2023 aus VJ	Corona-Schaden	Plan 2024	Plan 2024 aus VJ	Corona-Schaden	
160101	40130000	Gewerbesteuer	-43.400.000	-46.500.000	3.100.000	-45.000.000	-47.000.000	2.000.000	-47.500.000	-47.500.000	0	
160101	40210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-57.380.000	-61.950.000	4.570.000	-60.760.000	-64.300.000	3.540.000	-64.590.000	-66.750.000	2.160.000	
160101	40220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-9.070.000	-9.265.000	195.000	-9.300.000	-9.440.000	140.000	-9.470.000	-9.620.000	150.000	
160101	40510000	Leistungen n. Familienleistungsausgleich	-5.442.000	-5.610.000	168.000	-5.622.000	-5.790.000	168.000	-5.745.000	-5.980.000	235.000	
160101	41110000	Schlüsselzuweisungen	-97.540.000	-99.640.000	2.100.000	-94.810.000	-101.640.000	6.830.000	-103.730.000	-103.160.000	-570.000	
160101	53410000	Gewerbesteuerumlage	3.120.000	3.380.000	-260.000	3.210.000	3.465.000	-255.000	3.390.000	3.555.000	-165.000	
120201	53790002	Zweckverbandsumlage VRR	8.783.000	6.637.000	918.000	8.948.000	6.864.000	680.000	8.759.000	7.144.000	444.000	
					10.791.000				13.103.000			2.254.000

Im Vergleich zur Finanzplanung des Vorjahres wird im Ergebnisplan für 2022 eine Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 in Höhe von rd. 1.406 T€ dargestellt. In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Vorjahres war für das Haushaltsjahr 2022 ein Überschuss von rd. 1.616 T€ vorgeplant, der nach der vorliegenden Planung nunmehr auf rd. 210 T€ sinkt.

Von den zahlreichen Veränderungen (die nachfolgend erläutert werden) sind bei den Erträgen gegenüber den im Vorjahr prognostizierten Werten für 2022 hervorzuheben:

- Schlüsselzuweisungen + 9,17 Mio. €
- Gewerbesteuer - 1,30 Mio. €
- Einkommensteuer + 2,01 Mio. €
- Zuweisungen Land Asylbewerber + 2,80 Mio. €
- LZW zu den Betriebskosten Kita freie Träger + 1,32 Mio. €
- Buß- und Verwargelder Verkehrsüberwachung + 1,06 Mio. €
- Rettungsdienstgebühren + 1,32 Mio. €

Die Entwicklung bei den Aufwendungen wird maßgeblich bestimmt durch nachfolgende Positionen:

- Personalaufwendungen (Zuführung Rückstellungen) + 1,54 Mio. €
- Personalaufwendungen (Stammpersonal) + 4,87 Mio. €
- Versorgungsaufwendungen + 1,00 Mio. €
- Zuschüsse zu den Betriebskosten Kita freie Träger + 3,92 Mio. €
- Kosten der Unterkunft und Heizung - 1,80 Mio. €
- wirtschaftliche Jugendhilfe + 1,95 Mio. €
- VRR-Umlage + 2,14 Mio. €

Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025

Auch nach Auslaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und im Hinblick auf die aus der COVID-19-Pandemie erwachsenen enormen finanziellen Belastungen richtet die Stadt Bottrop weiterhin alle Anstrengungen auf eine nachhaltige Sicherstellung des Haushaltsausgleichs aus. Dies alles ist vor dem Hintergrund des Strukturwandels nach dem Rückzug des Bergbaus zu sehen und stellt, mit Blick auf die schwierige Finanzsituation, die Stadt vor eine Herkules-Aufgabe. Ohne zusätzliche finanzielle Hilfen von Bund und Land, insbesondere für die Bereiche Ausbau Kinderbetreuung und wirtschaftliche Jugendhilfe sowie den zügigen Abbau der Liquiditätskredite, könnte bei sich abschwächendem Wirtschaftswachstum und damit einhergehenden rückläufigen Steuereinnahmen sowie bei weiterhin steigenden Soziallasten die Erreichung des Haushaltsausgleichs zukünftig in Frage gestellt werden. Hier könnte eine Fortführung des Solidarpaktes in Form einer Verteilung von Finanzmitteln nach Bedürftigkeit und nicht nach Himmelsrichtung, wie im Solidarpakt 2 praktiziert, einen geeigneten Weg darstellen.

Im Zuge der Darstellung von Überschüssen in der Ergebnisrechnung wird der seit 2016 erfolgende Abbau von Kassenkrediten weiter vorangetrieben und damit auch das Risiko für die Aufnahme (Prolongation) von Kassenkrediten, bei langfristig möglicherweise wieder steigenden Zinsen, reduziert.

Die Prognosen der Ergebnis- und Finanzplanung führen dazu, dass das städtische Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres 2022 einen Bestand der allgemeinen Rücklage von rd. 47,2 Mio. € ausweist, der mit den in der Ergebnisplanung dargestellten Überschüssen sowie den vorgesehenen Verrechnungen gegen die allgemeine Rücklage bis im Jahr 2025 per Saldo leicht verbessert darstellt (siehe auch Übersicht auf der folgenden Seite).

2. Eckdaten des Haushaltsplanes

Bei der Ermittlung der Ansätze für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 wurden insbesondere die Orientierungsdaten des Landes (Runderlass des Innenministeriums vom 17.08.2021) zugrunde gelegt, soweit nicht konkretere, sachlich begründete Einschätzungen durch die entsprechenden Fachdienststellen möglich waren.

2.1 Ergebnisplan

	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	444.911.600	439.457.900	449.843.300	457.854.200
Ordentliche Aufwendungen	453.241.300	449.281.500	449.371.300	454.011.200
Ordentliches Ergebnis	-8.329.700	-9.823.600	472.000	3.843.000
Finanzergebnis	-2.251.000	-2.380.200	-2.379.700	-2.578.600
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk.	-10.580.700	-12.203.800	-1.907.700	1.264.400
außerordentliches Ergebnis	10.791.000	13.103.000	2.254.000	0
Jahresergebnis	210.300	899.200	346.300	1.264.400
Jahresergebnis lt. Finanzplanung VJ	1.616.500	1.432.200	1.316.000	
Differenz	-1.406.200	-533.000	-969.700	

Die Auswirkungen der im Ergebnisplan ausgewiesenen Überschüsse auf das Eigenkapital sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
Ausgleichsrücklage (voraussichtlicher Bestand)	866.912	866.912	866.912	866.912
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
<i>Bestand der Ausgleichsrücklage am Jahresende</i>	866.912	866.912	866.912	866.912
Jahresergebnis (lt. Haushaltsplan)	210.300	899.200	346.300	1.264.400
Allgemeine Rücklage	46.560.300	47.288.270	48.187.470	48.533.770
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage*	-210.300	-899.200	-346.300	-1.264.400
Verrechnung gegen allg. Rücklage*	-517.670	0	0	2.033.000
Endbestand Allgemeine Rücklage	47.288.270	48.187.470	48.533.770	47.765.170
Sonderrücklage	51.129	51.129	51.129	51.129
verbleibendes Eigenkapital	48.206.311	49.105.511	49.451.811	48.683.211

*) negative Entnahmewerte und Verrechnungen bedingen hier eine entsprechende Erhöhung der Rücklage

Hierbei ist zu beachten, dass das Eigenkapital in

- eine Ausgleichsrücklage und
- eine allgemeine Rücklage

untergliedert ist.

Die Ausgleichsrücklage, die in der Eröffnungsbilanz in einer Größenordnung von rd. 48,4 Mio. € ausgewiesen war, weist zurzeit einen Bestand von rd. 867 T€ aus. Das

darüber hinaus verbleibende Eigenkapital war als allgemeine Rücklage (174,8 Mio. €) zu bilanzieren. Nach einer Änderung der gesetzlichen Regelungen werden Effekte aus Abgängen bzw. Veräußerungen von Anlagevermögen, soweit sie im Einzelfall 25 T€ überschreiten, nicht mehr über den Haushalt als Erträge und Aufwendungen dargestellt, sondern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung wird für die allgemeine Rücklage ein Bestand von rd. 47,8 Mio. € erwartet.

Die Liquiditätslage der Stadt hat sich seit 2016 mit der Ausweisung von Überschüssen im Finanzplan langsam, aber kontinuierlich verbessert. Die Stadt Bottrop ist zurzeit auf die ständige Aufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 156 Mio. € (Stand Ende 2020) angewiesen, obwohl diese haushaltsrechtlich ausschließlich für unterjährige Zwischenfinanzierungen - nicht jedoch für eine dauerhafte Finanzierung laufender Aufwendungen - vorgesehen sind. Für das lfd. Jahr 2021 ist lt. Haushaltsplanung ein weiterer Abbau der Liquiditätskredite (Kassenkredite) vorgesehen. Inwiefern insbesondere die pandemiebedingten Steuereinbrüche dieser Entwicklung entgegenstehen, wird der Abschluss 2021 zeigen. Die noch in kameraleen Verwaltungshaushalten bis Ende 2007 (rd. 91 Mio. €) sowie die seit 2008 aufgelaufenen Deckungslücken im Finanzplan werden nach den vorliegenden Planwerten bis Ende 2021 dazu führen, dass die Liquiditätskredite auf ein Gesamtvolumen von rd. 147 Mio. € zurückgeführt werden. Für 2022 und 2023 wird ein leichter Anstieg und ab 2024 die Fortsetzung des schrittweisen Abbaus der Liquiditätskredite erwartet, so dass für Ende 2025 noch ein Bedarf von rd. 129 Mio. € dargestellt wird.

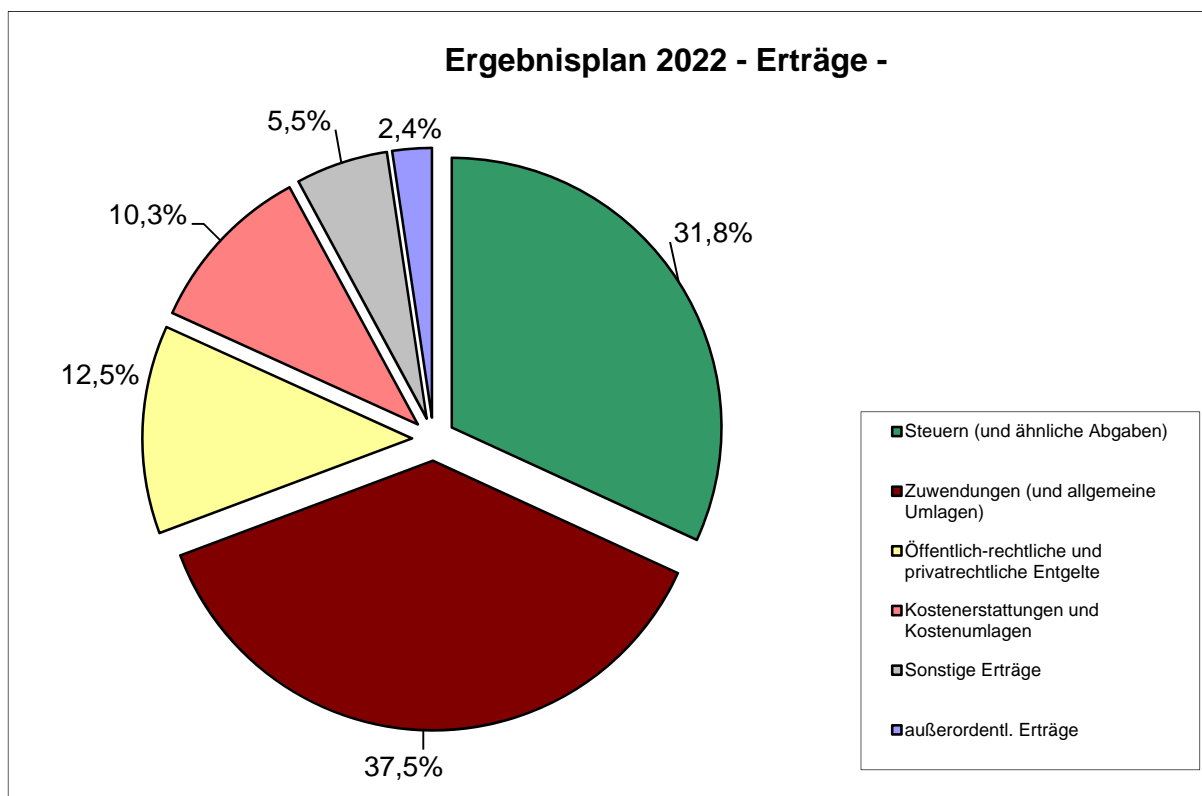
	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
voraus. Bestand Liquiditätskredite zum 01.01.	146.824.000	147.080.300	147.602.000	139.340.200
Abbaubetrag	-256.300	-521.700	8.261.800	10.106.200
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12.	147.080.300	147.602.000	139.340.200	129.234.000

Der Höchstbetrag der Kredite im § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wurde weiterhin unverändert auf 240 Mio. € belassen.

2.1.1. Erträge

Die Ertragsstruktur des Ergebnisplanes 2022 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Erträge in € 2022
1	Steuern und ähnliche Abgaben	145.374.000
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	170.952.000
3	Sonstige Transfererträge	4.166.200
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53.016.100
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.005.200
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.147.900
7	Sonstige ordentliche Erträge	18.586.700
8	Aktiviert Eigenleistungen	1.663.500
9	Bestandsveränderungen	0
10	Ordentliche Erträge	444.911.600
19	Finanzerträge	828.100
23	außerordentliche Erträge	10.791.000
	Gesamterträge	456.530.700



Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(Zeilen 1 und 2 des Gesamtergebnisplanes)

Die Entwicklung der Steuern und der allgemeinen Zuweisungen ist aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Hierbei werden 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,5 Mio. € verminderte Erträge erwartet.

Steuern und allgemeine Zuweisungen					
	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben					
- Grundsteuer A	130	130	130	130	130
- Grundsteuer B	22.670	22.700	22.800	22.900	23.000
- Gewerbesteuer	46.000	43.700	45.000	47.500	48.000
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	59.680	57.380	60.760	64.590	66.200
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.090	9.070	9.300	9.470	9.630
- Übrige Steuern	2.718	2.610	2.610	2.610	2.610
- Ausgleichsleistungen Familienleist.-ausgl./ Steuervereinfachungsgesetz	5.560	5.550	5.730	5.853	6.003
- Zuweisungen Land aufgrund Wohngeldreform	3.975	4.234	4.234	4.234	4.234
Summe	149.823	145.374	150.564	157.287	159.807
Allgemeine Zuweisungen					
- Schlüsselzuweisungen	97.210	97.540	94.810	99.080	103.730
- Bedarfszuweisungen	3.843	3.492	3.792	3.592	3.092
Summe	101.053	101.032	98.602	102.672	106.822
Steuern und Allg. Zuweisungen - Gesamt	250.876	246.406	249.166	259.959	266.629

Die Hebesätze für die Grundsteuern sind mit 265 v. H. und 680 v. H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Nach erfolgreicher Klage eines größeren Steuerschuldners vor dem Finanzgericht liegt zurzeit noch kein neuer Einheitswertbescheid des Finanzamtes vor, sodass die Festsetzung des zukünftig zu zahlenden Grundsteuerbetrages noch aussteht. Vor diesem Hintergrund wurde der Ansatz für 2022 ff. aus Vorsichtsgründen daher zurückhaltend kalkuliert.

Nach der aktuell für das Haushaltsjahr 2021 prognostizierten negativen Entwicklung der Gewerbesteuererträge - mit einem erwarteten Rechnungsergebnis von 42,0 Mio. € - werden für das Jahr 2022 unter Anwendung der Orientierungsdaten des Landes, die von einer Steigerung von 4,2 % ausgehen sowie einem gleichbleibenden Hebesatz von 490 v. H., Gewerbesteuererträge von 43,7 Mio. € erwartet.

Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 57,38 Mio. € wurde auf der Grundlage des für 2021 erwarteten Rechnungsergebnisses von

54,9 Mio. € und der Orientierungsdaten des Landes (in denen beim Gesamtaufkommen für 2022 ein Anstieg von 4,6 v. H. gegenüber dem Vorjahr prognostiziert wird) berechnet. Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres ergibt sich für 2022 insgesamt ein erwarteter Rückgang in Höhe von rd. 2,3 Mio. €

Im Rahmen der Hilfen, die der Bund den Kommunen gewährt - insgesamt 5 Mrd. € als Entlastung Eingliederungshilfe – erfolgt die Verteilung der Entlastungsmittel ab dem Jahr 2022 erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 festgelegten Schlüssels von 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, 1,6 Mrd. € über die Bundesbeteiligung an den KdU und 1 Mrd. € über den Länderanteil der Umsatzsteuer. Die Orientierungsdaten des Landes, die diese Entwicklung mit einem Rückgang um 10,2 % berücksichtigen, führen auf der Basis eines für 2021 erwarteten Rechnungsergebnisses von 10,17 Mio. € zu einem Ansatz für 2022 von 9,07 Mio. €

Bei der Verteilung der Zuweisungen des Landes aus ersparten Wohngeldzahlungen wurde auf der Basis des vorliegenden Bescheides aus 2021 ein Betrag in Höhe 4,234 Mio. € eingeplant. Dies bedeutet gegenüber der Planung des Vorjahres einen Anstieg um rd. 260 T€ und ist unter Berücksichtigung eines Rückgangs des insgesamt durch das Land zu verteilenden Betrages auf die im Verhältnis zu vielen anderen Kommunen höheren Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zurückzuführen.

Die Schlüsselzuweisungen für 2022 liegen bei einem Ansatz von rd. 97,5 Mio. € um rd. 300 T€ über dem Vorjahresansatz. Die Ermittlung des Ansatzes ist aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2022 erfolgt. Berücksichtigt bei der zu verteilenden Schlüsselmasse ist ein Aufstockungsbetrag von 931 Mio. € aus Landesmitteln sowie wiederum ein Betrag von 216 Mio. € aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer für NRW (bundesweit 1 Mrd. €). Insgesamt steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber 2021 um 3,46 % an.

Im Haushaltsjahr 2022 ist vorgesehen, einen Anteil der Schul-/Bildungspauschale in Höhe von 2.000 T€ im konsumtiven Bereich für die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an Schulen einzusetzen. Dieser Teilbetrag der Schul-/Bildungspauschale (insgesamt rd. 4,4 Mio. €) ist nach den Regelungen des NKF direkt im Produkt 16.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ als Ertrag zu veranschlagen.

Auch im Rahmen des GFG 2022 gewährt das Land eine Pauschale zur Sanierung der gemeindlichen Infrastruktur. Hierfür wird ein gegenüber dem Vorjahr erhöhter Betrag von 170 Mio. € aus der Schlüsselmasse des Finanzausgleichs entnommen und einwohner- bzw. flächenbasiert und damit unabhängig von der Finanzkraft an alle Gemeinden in NRW verteilt. Für den städtischen Haushalt ergibt sich hieraus ein Ertrag von rd. 807 T€

Zur Umsetzung des mittlerweile gesetzlich verankerten gemeinsamen Lernens von Behinderten und Nichtbehinderten (Inklusion) zahlt das Land NRW eine Pauschale von

265 T€ für Personalaufwendungen (z. B. Integrationshelfer). Hinzu kommt ein Belastungsausgleich von rd. 138 T€ für z. B. bauliche Maßnahmen. Insgesamt erfolgt somit eine Beteiligung des Landes an den jährlichen Kosten der Inklusion in Höhe von rd. 403 T€

Zum 01.08.2020 ist das reformierte Kinderbildungsgesetz in Kraft getreten und somit Grundlage für zu gewährende Zuschusszahlungen des Landes für Kindpauschalen und andere Förderkriterien.

Darüber hinaus sind auf der Grundlage des Beschlusses zur Beitragsfreiheit des vorletzten Kindergartenjahres Landeszuweisungen als Ausgleich für weggefallene Elternbeiträge eingeplant. Des Weiteren werden im Rahmen einer Projektförderung für „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ durch den Bund niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder mit einem Betrag von 194 T€ unterstützt. Siehe hierzu auch Übersicht „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ auf Seite 23 des Vorberichtes.

Der Ansatz für Landesmittel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 4,8 Mio. € berücksichtigt eine Anzahl von durchschnittlich ca. 250 Hilfesuchenden und eine monatliche Pauschale von 1.125 € je Flüchtling sowie einen Pauschalbetrag für flüchtlingsbezogene Zwecke von rd. 1,4 Mio. €

In der Zeile 2 des Ergebnisplanes sind neben den allgemeinen Zuweisungen und den Zweckzuweisungen (im konsumtiven Bereich) auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen enthalten. Der gegenüber 2021 erhöhte Gesamtbetrag (+ 1.546 T€) beläuft sich für das Haushaltsjahr 2022 auf 13.659 T€. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen; sie werden nach den Regeln des NKF analog der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Sonstige Transfererträge

(Zeile 3 des Gesamtergebnisplanes)

An dieser Stelle wird der Ersatz sozialer Leistungen mit einem Volumen von rd. 4,2 Mio. € für 2022 veranschlagt. Diese Erträge sind nahezu ausschließlich in den Produktbereichen 05 – Soziale Hilfen – und 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – ausgewiesen und im Vergleich zum Vorjahr um rd. 470 T€ erhöht ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 4 des Gesamtergebnisplanes)

Das Gesamtvolumen von rd. 53,0 Mio. € für 2022 liegt deutlich über dem Vorjahresansatz von rd. 51,1 Mio. €

Vor dem Hintergrund einer vorgesehenen Anpassung der Gebührensätze für den Rettungsdienst aufgrund deutlich gestiegener Kosten ist der Ansatz auf der Basis des erwarteten Rechnungsergebnisses 2021 um 1.320 T€ auf 9,0 Mio. € angehoben worden.

Die Gebührentarife für die Abwasserbeseitigungskosten (städt. Haushalt) werden der Kostensituation entsprechend angepasst (veranschlagter Ertrag rd. 26,0 Mio. € für 2022). Die zwingend erforderliche Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes führt zu einem erheblichen Sanierungsaufwand mit möglichen Gebührenanpassungen auch in den kommenden Jahren. Im Zuge der Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren wird der entsprechende Sonderposten aus dem Jahresabschluss 2020 im Jahr 2022 ertragswirksam aufgelöst (580 T€).

Außerdem sind hier die sonstigen Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Elternbeiträge (zusammen rd. 16,1 Mio. €) sowie die Auflösung von Sonderposten für Beiträge in Höhe von rd. 1,3 Mio. € dargestellt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 5 des Gesamtergebnisplanes)

Diese Position (rd. 4,0 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Erträge aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung sowie Eintrittsgelder und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 300 T€ erhöht eingeplant.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(Zeile 6 des Gesamtergebnisplanes)

In dieser Ertragsposition werden Erstattungen von Dritten (insbesondere vom Bund, Land oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe) für 2022 mit einem Gesamtvolumen von rd. 47,1 Mio. € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um rd. 6,8 Mio. € und basiert insbesondere auf einer steigenden Leistungsbeteiligung des Bundes zu den Kosten der Unterkunft (+ 5,6 Mio. €). Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde aufgrund einer Beteiligungsquote von 27,6 % für 2022 mit rd. 8,6 Mio. € veranschlagt. Daneben beteiligt sich der Bund nach der Grundgesetzänderung dauerhaft zu einem höheren Anteil an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Bundesbeteiligung wurde demnach um 25 %-Punkte auf bis zu 74 Prozent angehoben und führt auf der Grundlage der für 2022 prognostizierten Kosten der Unterkunft von rd. 31,0 Mio. € zu Verbesserungen von 7,75 Mio. €. Des Weiteren ist für 2022ff. ein Prozentsatz der Bundesentlastung für die Eingliederungshilfe (ehem. „Soforthilfe“), der über die KdU bemessen wird, von 10,2 % berücksichtigt (3,16 Mio. € für 2022 - siehe auch Übersicht im Bereich der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“).

Erstattungen für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind auf der Grundlage der landesweit anfallenden Kosten der Unterkunft nach dem für Bottrop geltenden

Verteilungsschlüssel mit einem Anteil von 975 T€ ausgewiesen. Insgesamt werden für BuT-Leistungen Erträge von 1,3 Mio. € erwartet (325 T€ über LZW zum Wohngeld und Kinderzuschlag).

Darüber hinaus sind Erträge aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter in Höhe von 100 % der anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Erstattungen von Sozialleistungsträgern oder Unterhaltspflichtigen mit einem Volumen von rd. 11,0 Mio. € vorgesehen. Der Ansatz weist gegenüber dem Vorjahr um rd. 300 T€ erhöhte Erstattungen aus und berücksichtigt auch Fälle, die existenzsichernde Leistungen betreffen. Ab 01.01.2020 wurden diese aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen und werden, wie die übrigen Grundsicherungsleistungen, zu 100 % durch den Bund erstattet. (siehe hierzu auch Übersicht zu den Leistungen nach SGB II unter Zeile 15 – Transferaufwendungen).

In dem Gesamtbetrag ist u. a. die Erstattung des Jobcenters für die Personal- und Sachkosten für die städtischen Mitarbeiter enthalten, die in den Jahren 2022ff. im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II tätig sein werden. Der erwartete Betrag wurde auf der Basis der aktuellen Daten um 100 T€ auf 2,2 Mio. € reduziert.

Das Land erstattet die im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgewendeten Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu 100 %. Dies führt 2022ff. inklusive einer erwarteten Verwaltungskostenpauschale von rd. 80 T€ zu Kostenerstattungen von rd. 1,2 Mio. € (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen).

Weiterhin sind aus einer vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme des abwehrenden Brandschutzes durch die Stadt Bottrop Kostenerstattungen der ArcelorMittal Bottrop GmbH in Höhe von rd. 1,9 Mio. € eingeplant.

Daneben erstattet das Land 70 % der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit einem Volumen von rd. 2,7 Mio. €. Dies führt im Zuge steigender Transferaufwendungen gegenüber 2021 zu einem Anstieg um 455 T€.

Darüber hinaus werden Kostenerstattungen anderer Gemeinden für Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe für 2022ff. mit einem unveränderten Betrag von 1,7 Mio. € ausgewiesen. Diese Kostenerstattungen sind immer dann zu leisten, wenn der Aufenthaltsort des Kindes und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft divergieren und hängen maßgeblich vom Zu-/Wegzugverhalten der Eltern ab.

Sonstige ordentliche Erträge

(Zeile 7 des Gesamtergebnisplanes)

Rückläufige Konzessionsabgaben (rd. 6,9 Mio. €) sowie deutlich steigende Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern im Bereich der Verkehrsüberwachung (rd. 5,0 Mio. €) sind bei dieser Ertragsposition als wesentliche Entwicklungen dargestellt. Hier wird sich die angekündigte Novellierung der StVO mit einer Verdoppelung der Buß- und Verwarnungsgelder entsprechend auswirken. Darüber hinaus vermindert sich auf der Basis des aktuellen Bestandes der Betrag für die Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Pensions- und Beihilferückstellungen) auf rd. 2,9 Mio. € (Vorjahr 3,6 Mio. €).

Aktiviere Eigenleistungen

(Zeile 8 des Gesamtergebnisplanes)

Soweit durch eigenes Personal der Stadt Bottrop Leistungen für die Herstellung von bilanzierungsfähigen Anlagegütern erbracht werden, sind diese Leistungen als Ertrag zu buchen, um eine zweifache Belastung des Ergebnisplanes durch die Buchung von Personalaufwand als auch durch die Abschreibung des hergestellten Anlagegutes zu vermeiden (Ansatz 2022: 1,664 Mio. €). In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 2020 (1,858 Mio. €) sind die Beträge aufgrund vermehrter Planungsleistungen städt. Mitarbeiter im Zuge einer intensivierten Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahreswert deutlich erhöht eingeplant worden.

Finanzerträge

(Zeile 19 des Gesamtergebnisplanes)

Hierbei handelt es sich um Zinserträge sowie Gewinnanteile der städtischen Beteiligungen, die für 2022 mit einem Betrag von rd. 828 T€ geringfügig vermindert veranschlagt sind.

Außerordentliche Erträge

(Zeile 23 des Gesamtergebnisplanes)

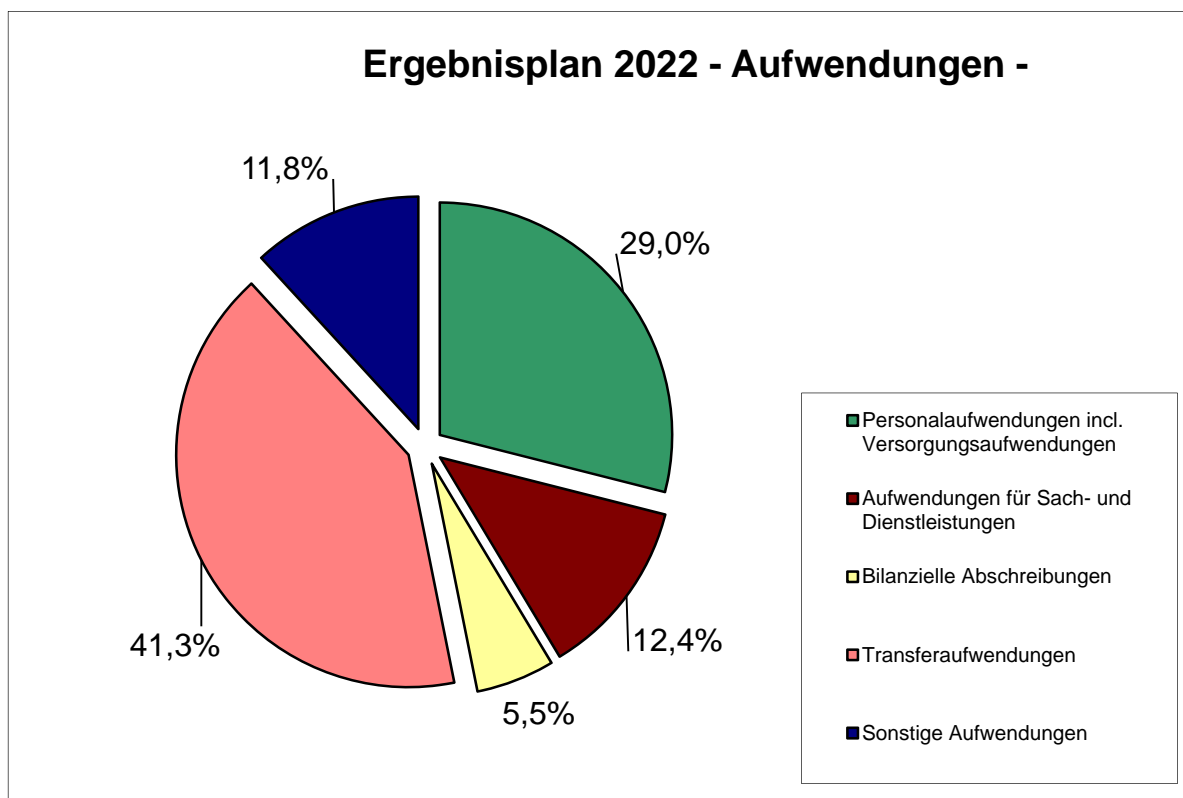
Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sieht vor, den pandemiebedingten Belastungen einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe entgegenzustellen, sodass eine Neutralisierung der entsprechenden Belastungen in der Ergebnisrechnung erfolgt. Auf der Basis der prognostizierten Haushaltsschäden von rd. 10,8 Mio. € wird ein außerordentlicher Ertrag in entsprechender Höhe ausgewiesen. Eine Übersicht mit den betroffenen Konten sowie

den jeweils zu isolierenden pandemiebedingten Schäden ist unter Punkt 2. dieses Vorberichtes abgebildet.

2.1.2 Aufwendungen

Die Aufwandsstruktur des Ergebnisplanes 2022 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Aufwendungen in € 2022
11	Personalaufwendungen	119.474.800
12	Versorgungsaufwendungen	12.660.000
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.728.400
14	Bilanzielle Abschreibungen	24.898.000
15	Transferaufwendungen	188.628.000
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.852.100
17	Ordentliche Aufwendungen	453.241.300
20	Zinsen und Finanzaufwendungen	3.079.100
	Gesamtaufwendungen	456.320.400



Personalaufwendungen

(Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes)

Bei den Personalaufwendungen haben sich im Rahmen der Umstellung auf das NKF Veränderungen bei der Veranschlagung der Leistungen für die Versorgungsempfänger ergeben. Die tatsächlichen Versorgungsleistungen werden in Zeile 12 - Versorgungsaufwendungen - des Ergebnisplanes abgebildet. In Zeile 11 - Personalaufwendungen - werden im Ergebnisplan auch Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie zu Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden/Gleitzeitguthaben sowie Dienstherrnwechsel veranschlagt.

Personalnebenaufwendungen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (einschließlich der Entschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder und Bezirksvertreter) sind haushaltssystematisch den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes) zuzuordnen.

Personalaufwendungen nach Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes					
	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dienstaufwendungen					
- Beamte	23.220	24.010	24.250	24.490	24.730
- Inanspruchnahme ATZ Beamte	-668	-997	-987	-965	-813
- Tariflich Beschäftigte	55.740	58.927	59.470	60.060	60.660
- Inanspruchnahme ATZ Beschäftigte	-360	-336	-239	-255	-126
- Leistungsentgelte	970	1.140	1.150	1.160	1.170
- Sonstige Beschäftigte	2.664	2.300	1.956	1.388	1.196
Zuführung Rückstellungen					
- Pensionsrückstellung	8.447	9.272	9.006	9.023	8.835
- Beihilferückstellung	2.116	2.279	2.213	2.218	2.171
- Altersteilzeitrückstellung	706	800	367	220	67
- Urlaubsrückstellung	60	80	80	80	80
- Überstd./Gleitzeitguthaben	80	210	210	210	210
- Dienstherrnwechsel	40	57	57	57	57
Sozialversicherung					
- Tariflich Beschäftigte	11.480	12.330	12.430	12.550	12.680
- Sonstige Beschäftigte	586	260	194	85	48
Versorgungskasse					
- Tariflich Beschäftigte	4.670	4.950	4.990	5.040	5.090
- Sonstige Beschäftigte	258	93	66	21	5
Sonstiges					
- Beihilfen	4.000	4.100	4.100	4.100	4.100
Personalaufwendungen Gesamt	114.009	119.475	119.313	119.482	120.160

Die Dienstaufwendungen der Beamten wurden für das Jahr 2022 sowie die Folgejahre mit einer Erhöhung um 1 % kalkuliert. In den Dienstbezügen sind die Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgabe des Brandschutzes für die Kokerei Arcelor Mittal enthalten, die zu 100 % von Arcelor Mittal erstattet werden.

Die Entgelte der Beschäftigten und die damit verbundenen Sozialversicherungsaufwendungen und Aufwendungen zur Versorgungskasse werden ab April 2022 um 1,8 % erhöht und sind bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Für die Folgejahre ist eine Erhöhung um 1% eingeplant worden.

Die sich bereits im Controlling-Bericht zum Stichtag 30.09.2021 abzeichnende Tendenz, mit prognostizierten Mehraufwendungen im Bereich des Stammpersonals von rd. 3,9 Mio. €, setzt sich naturgemäß auch in der Planung für 2022ff. fort. Insbesondere die Bereitstellung zusätzlichen Personals hat sich in vielen Bereichen der Verwaltung als notwendig erwiesen. Beispielhaft sind hier die Bereiche Feuerwehr, Referat Migration, Kindertageseinrichtungen und Kommunalen Ordnungsdienst zu nennen.

Die Leistungsentgelte betragen seit 2013 jeweils 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation wurden für die Beamten weiterhin keine Leistungsentgelte eingeplant.

Die Aufwendungen für sonstige Beschäftigte wurden unter Berücksichtigung möglicher Fördermaßnahmen des Jobcenters kalkuliert. Hierunter fallen insbesondere Einstellungen aufgrund der Regelungen des § 16 i SGB II („Teilhabe- und Chancengesetz“).

Aufwendungen für Teilnehmer/innen an der Altersteilzeit werden in den jeweiligen Produkten nachgewiesen, in denen die Mitarbeiter/innen zuletzt berücksichtigt waren. Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellung sowie deren Zuführung erfolgen zentral im Produkt 16 01 02.

Ergebnisbelastend machen sich die Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen mit einem Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr von rd. 1,0 Mio. € bemerkbar. Die Kalkulation der Ansätze ist auf der Basis des aktuellen Bedarfs sowie von erwarteten Besoldungserhöhungen unter Zuhilfenahme einer finanzmathematischen Software erfolgt.

Versorgungsaufwendungen

(Zeile 12 des Gesamtergebnisplanes)

Für das Jahr 2022 sind Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 12,7 Mio. € ausgewiesen und bedeuten gegenüber 2021 eine Steigerung um 1,0 Mio. €.

Für die Kalkulation der Versorgungsaufwendungen wurden auf der Basis des erwarteten Rechnungsergebnisses 2021 für die Jahre 2022 bis 2025 die gleichen jährlichen Steigerungssätze wie für die Einplanung der Besoldungsbeträge der aktiven Beamten zugrunde gelegt (jährlich +1 %).

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

(Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes)

Diese Position enthält insbesondere sämtliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Vermögens.

Die Veranschlagung der Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen und technischen Anlagen - einschließlich Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen und Sonderprogramm Schadstoffbeseitigung - erfolgt zentral im Produkt „Zentrale Gebäudewirtschaft“; die Aufwendungen wurden - zusammen mit den Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Mieten, etc.) - im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (Zeilen 27 und 29 in den Teilergebnisplänen) den jeweiligen Produkten entsprechend der Inanspruchnahme pauschal zugeordnet.

Für diese Aufwandsart wird im Jahr 2022 gegenüber 2021 ein Anstieg der Aufwendungen um rd. 5,8 Mio. € dargestellt.

Als größere Einzelmaßnahmen sind im Bereich dieser Aufwandsart für 2022 hervorzuheben:

- Maßnahmen im Rahmen von Stadterneuerungsprogrammen (2.326 T€)
- Digitalpakt NRW (1.471 T€)
- Umsetzung Projekt „Freiheit Emscher“ (1.036 T€)
- Untersuchung Abwasserdruckleitungen (1.820 T€)

Die aufgeführten Maßnahmen werden jeweils mit hohen Förderquoten aus Landesmitteln finanziert.

Daneben sind größere Instandsetzungsmaßnahmen mit den jeweiligen Einzelbeträgen den Erläuterungen unter den entsprechenden Produkten der Teilergebnis-/ Teilfinanzpläne zu entnehmen.

Per Saldo sind für 2022 Aufwendungen aus Festwert mit einem Gesamtvolumen von 7,8 Mio. € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln aktiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden und direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Buchung der jeweiligen Auszahlung erfolgt jedoch nicht konsumtiv, sondern ist in den investiven Teilhaushalten abzuwickeln.

Der Haushaltsplan enthielt hilfsweise ein Produkt 01.01.02 „Bezirksbezogene Haushaltsansätze“, in welchem entsprechende Ermächtigungen bei den ordentlichen Aufwendungen und den laufenden Auszahlungen je Stadtbezirk aufgenommen wurden. Im Rahmen der Etatberatungen sind von den Bezirksvertretungen entsprechende Beschlüsse zur Mittelverwendung für den gesamten Finanzplanungszeitraum getroffen worden, so dass eine konkrete Zuordnung zu den Aufwands- und Auszahlungskonten der jeweiligen Produkte erfolgen konnte. Die den Stadtbezirken insgesamt zur Verfügung

gestellten bezirksbezogenen Haushaltsansätze wurden gegenüber dem Vorjahresansatz um 100 T€ erhöht mit nunmehr 432,3 T€ veranschlagt.

Bilanzielle Abschreibungen

(Zeile 14 des Gesamtergebnisplanes)

Wertminderungen des städtischen Vermögens durch Abnutzung, technischen Fortschritt, etc. sind flächendeckend für den städtischen Haushalt darzustellen. Neben den Anlagegütern, die über ihre Nutzungsdauer anhand der Abschreibungstabelle nach § 35 KomHVO abgeschrieben werden, enthält die Position auch die Abschreibung der im Haushaltsjahr 2022 (und Folgejahre) voraussichtlich anzuschaffenden „geringwertigen Wirtschaftsgüter“, d.h. Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € ohne Umsatzsteuer, die zunächst im Finanzplan als „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ zu verbuchen sind und dann am Jahresende im Wege einer vollständigen Abschreibung in die Ergebnisrechnung einfließen.

Folgende Abschreibungsbeträge sind im Haushaltsplan 2022 vorgesehen:

Abschreibungen	
- auf Sachanlagen	20.367 T€
- auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.181 T€
- auf geringwertige Wirtschaftsgüter	1.239 T€
- auf immaterielle Vermögensgegenstände	103 T€
- auf Forderungen	1.008 T€

	24.898 T€

Im Haushaltsjahr 2025 ist ein Betrag von rd. 215 T€ für Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CIG veranschlagt. Die Höhe richtet sich nach der im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 vorgenommenen Isolierung der pandemiebedingten Schäden in Höhe von rd. 10,743 Mio. € und einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren.

Den Abschreibungen stehen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 14.673 T€ gegenüber.

Transferaufwendungen

(Zeile 15 des Gesamtergebnisplanes)

Bei den Transferaufwendungen sind u.a. sämtliche Transferleistungen nach den Sozialgesetzbüchern veranschlagt. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Hilfearten.

	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Hilfen in Einrichtungen					
- Grundsicherung	529	575	591	612	630
- Hilfe zur Pflege	6.538	7.417	7.142	7.377	7.608
- Lfd. und einmalige Hilfen zum LU	381	379	384	389	394
- Krankenhilfe	301	321	331	351	371
Hilfen außerhalb von Einrichtungen					
- Grundsicherung	8.800	9.108	9.419	9.775	10.115
- Hilfe zur Pflege	410	515	560	565	565
- Lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt (LU)	1.600	1.650	1.700	1.750	1.800
- Einmalige Leistungen zum LU	112	112	112	112	112
- Sonstige Leistungen zum LU	105	90	95	95	95
- Bildung- und Teilhabe	14	14	15	15	15
- Eingliederungshilfe für Behinderte	1.523	1.824	1.891	1.961	2.041
- Krankenhilfe	351	351	401	451	451
Existenzsichernde Leistungen	1.931	1.921	2.071	2.221	2.271
Aufwendungen insgesamt	22.595	24.277	24.712	25.674	26.468
Kostenerstattungen des Bundes (GSIG)	10.728	11.042	11.877	12.146	12.404

Die Kalkulation der jeweiligen Ansätze erfolgte auf der Basis der (erwarteten) Rechnungsergebnisse der letzten Jahre unter Berücksichtigung erhöhter Sätze bei der Hilfe zur Pflege.

Steigende Fallzahlen führen bei den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege zu erheblichen Mehraufwendungen gegenüber den Vorjahresansätzen. Dies ist darin begründet, dass Neuaufnahmen in Einrichtungen nicht mehr den bislang üblichen Ausgleichsbetrag der Pflegekassen erhalten. Überdies ist durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz die Unterhaltungsgrenze heraufgesetzt worden, sodass die Hemmschwelle, Hilfe zur Pflege zu beantragen, scheinbar geringer geworden ist. Gesetzliche Änderungen im Bereich des SGB XI (Pflegeversicherung), wonach Pflegebedürftige neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag, zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil einen gestaffelten Leistungszuschlag (2022 = 5%, ab 2023 = 10% Durchschnittswert als Kalkulationsgrundlage angenommen) erhalten, haben den Anstieg der veranschlagten Ansätze im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen begrenzt.

Die Erhöhung des Ansatzes „Eingliederungshilfe für Behinderte“ ist insbesondere dadurch begründet, dass Hilfen zur angemessenen Schulbildung um 283 T€ weiter ansteigend erwartet werden. Dies ist insbesondere auf den vermehrten Einsatz von Integrationshelfern im Zuge der fortschreitenden Inklusion sowie auf höhere Kosten der Autismusambulanz zurückzuführen.

Steigende Fallzahlen unter Berücksichtigung einer erhöhten Regelleistung führen zu insgesamt vermehrten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung. Hinzu kommt, dass im Zuge der Festlegungen des Bundesteilhabegesetzes, Fälle, die existenzsichernde Leistungen betreffen, ab 01.01.2020 aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen werden. Jedoch werden die im Bereich der Grundsicherung anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Ersatzleistungen zu 100% durch den Bund erstattet (siehe Erläuterungen zu Zeile 6).

Abwicklung Bildungs- und Teilhabepaket

	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Fahrten KiTa	6	3	3	3	3
Fahrten Schule	272	267	270	272	274
Schulbedarf	384	405	417	428	441
Lernförderung	367	350	360	372	382
Mittagsverpflegung KiTa	202	211	217	223	230
Mittagsverpflegung Schule	297	297	299	314	323
soz. u. kult. Teilhabe	58	83	86	88	91
Schülerbeförderung	12	12	12	12	13
Aufwendungen insgesamt	1.598	1.628	1.664	1.712	1.757
Beteiligung des Bundes	1.250	1.300	1.300	1.300	1.300

Das in 2011 verabschiedete Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- oder geldwerte Leistungen für Bildungszwecke bzw. damit in Verbindung stehende Leistungen in Kindertagesstätten und Schulen. Des Weiteren soll die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten ermöglicht werden. Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder den Kinderzuschlag nach BKKG oder Wohngeld erhalten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt weitgehend - allerdings mit zeitlichem Versatz - aus Mitteln des Bundes (siehe hierzu auch weitergehende Erläuterungen unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“).

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes						
	2021	2022	2023	2024	2025	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
- Hilfe zum Lebensunterhalt	4.690	4.716	4.716	4.716	4.716	
- Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.337	1.136	1.136	1.136	1.136	
- Leistungen für gemeinnützige Arbeit	60	30	30	30	30	
- Bildung- und Teilhabe	63	35	35	35	35	
Aufwendungen insgesamt	6.150	5.917	5.917	5.917	5.917	

Auf der Basis einer unverändert angenommenen Flüchtlingssituation sowie einer derzeitigen Übererfüllung der Aufnahmequote ist davon auszugehen, dass sich lediglich geringfügige Veränderungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben werden. Ein Rückgang der Grundleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufwendungen für angemietete Privatwohnungen der

Hilfeempfänger führt zu gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht verringerten Transferaufwendungen. Diese Entwicklung stellt sich bereits bei der Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2021, die von einer relativ planmäßigen Abwicklung der entsprechenden Aufwandspositionen ausgeht, dar. Für die Jahre 2023 – 2025 wird daher mit gleich bleibenden Ansätzen bei einer leicht rückläufigen Zahl der durch das Sozialamt zu betreuenden Flüchtlinge und leicht steigenden Kosten gerechnet.

Förderung junger Menschen und Familien (Wirtschaftliche Jugendhilfe)					
	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Hilfen zur Erziehung in Heimen	6.650	8.000	8.150	8.320	8.500
- HzE für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	1.200	1.100	1.100	1.100	1.100
- Hilfe für junge Volljährige	1.400	1.650	1.700	1.750	1.800
- Hilfen zur Erziehung in Pflegestellen	2.600	2.850	2.920	3.000	3.090
- Vorläufige Maßnahmen	400	200	200	200	200
- Intensive sozialpädagogische Betreuung	150	150	200	200	200
- Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen	350	150	200	200	200
- Tagesbetreuung	1.100	650	700	750	800
- Erziehungsbeistandsschaften	0	250	260	270	280
- Soziale Gruppenarbeit	0	150	150	150	150
- Eingliederungshilfe für seelisch behind. Jgd.	2.800	3.600	3.700	3.800	3.900
- Förderung der Erziehung in der Familie	1.100	1.600	1.650	1.700	1.750
- Sozialpädagogische Familienhilfe	2.250	2.100	2.150	2.200	2.250
Aufwendungen insgesamt	20.000	22.450	23.080	23.640	24.220

Bereits im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2021 werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhebliche Mehraufwendungen erwartet. Die Ansätze 2022 spiegeln daher die sich bereits in diesem Jahr abzeichnenden Tendenzen bei den oben ausgewiesenen Hilfearten wieder und führen per Saldo zu Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresansatz von rd. 2,5 Mio. €. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufwendungen im Bereich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Rückgang ggü. Vorjahresansatz – 100 T€) in voller Höhe durch den Bund erstattet werden und hier zu entsprechend geringeren Erträgen führen (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 6 – Kostenerstattungen).

Neben einem generellen Anstieg der Fallzahlen mit entsprechenden Kostensteigerungen, insbesondere in den Bereichen Hilfen zur Erziehung in Heimen und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche, sind auch teure Einzelfallhilfen für den deutlichen Anstieg der Aufwendungen verantwortlich. Inwieweit diese negativen Entwicklungen - zumindest zu einem Teil - der Pandemie geschuldet sind, lässt sich zumindest nicht ausschließen.

Aufgrund steigender Fallzahlen werden die beiden Hilfearten „Erziehungsbeistandsschaften“ und „Soziale Gruppenarbeit“ nunmehr separat ausgewiesen.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen					
	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Zuschüsse zu den Betriebskosten and.Träger	35.316	40.650	41.500	42.330	43.200
- Förd. niederschw. Angebote Flüchtlingskinder	195	194	194	194	194
- Zuschüsse Familienzentren	26	40	40	40	40
- Fortbildung päd. Kräfte Elementarbereich	16	16	16	16	16
- Zuschüsse U3 (Auflösung ARAP)	640	520	530	540	550
- Betriebskosten Großtagespflegestellen	1.389	1.482	1.527	1.573	1.619
- Förderung von Kindern in Tagespflege	2.170	2.240	2.300	2.370	2.440
Aufwendungen insgesamt	39.752	45.142	46.107	47.063	48.059
- Landeszuweisungen	20.586	22.704	23.364	24.042	24.742
- Elternbeiträge	3.225	3.565	3.835	4.127	4.434
Erträge insgesamt	23.811	26.269	27.199	28.169	29.176
Ergebnis	-15.941	-18.873	-18.908	-18.894	-18.883

Die deutliche Steigerung der Ansätze im Bereich der Zuschüsse zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen freier Träger liegt zum einen im weiteren Ausbau der rechtlich verpflichteten U3-Versorgung sowie dem Ausbau der Ü3-Plätze begründet. Zum anderen ist die Zahlung freiwilliger Zuschüsse an die Träger deutlich ausgeweitet worden.

Anhand des deutlich steigenden negativen Saldos im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von 2021 nach 2022 (siehe Übersicht oben) ist ablesbar, dass gerade im Bereich des dringend notwendigen Ausbaus der U3- und Ü3-Betreuung eine Erhöhung der durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel dringend angezeigt ist. Dies sollte gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung des integrativen Charakters der frühkindlichen Bildung höchste Priorität haben.

Weiterhin sind für niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 195 T€ veranschlagt. Diesen stehen Fördermittel in entsprechender Höhe gegenüber.

Neben den Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sind bei den Transferleistungen auch die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die Umlagen an das Land und an Gemeindeverbände sowie mögliche Verlustabdeckungen an städtische Beteiligungen zu veranschlagen.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage wurde anhand des für 2022 und Folgejahre geltenden Vervielfältigers von 35 v. H. berechnet. Aufgrund der Einplanung zurückgehender Erträge bei der Gewerbesteuer ist die an das Land weiterzuleitende Gewerbesteuerumlage mit einem reduzierten Ansatz von 3.120 T€ eingeplant (2021: 3.285 T€).

Auch im Zuge des weiter voranschreitenden Ausbaus des Offenen Ganztags sind bei einem Ansatz von 7,44 Mio. € gegenüber dem Vorjahr deutliche Mehrbedarfe in einer Größenordnung von rd. 1,1 Mio. € dargestellt. Die erwarteten Fördermittel des Landes von rd. 4,8 Mio. € decken die notwendigen Aufwendungen weiterhin nur in einem unzureichenden Maße.

Die an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) zu leistende Verlustabdeckung richtet sich nach den Festlegungen des für 2022 aufgestellten Wirtschaftsplanes und ist für 2022 mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,38 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um rd. 220 T€ niedriger veranschlagt. Weitere Erläuterungen zur wirtschaftlichen Betätigung des BSBB sind der Anlage 4 des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Lt. mittelfristiger Unternehmensplanung wird die an den VRR zu zahlende Umlage 2022 um rd. 2,5 Mio. € auf rd. 8,8 Mio. € steigen. Gründe hierfür sind erhöhte Tariflöhne, eine Ausweitung des Leistungsangebotes sowie geringere Erwartungen für den Bereich der Fahrtgelte, die als Auswirkung der Pandemie deutlich reduziert eingeplant sind. Aus diesem Grund wird für 2022 ein Teilbetrag der erhöht an den VRR zu zahlenden Umlage in Höhe von 918 T€ als Corona-Schaden dargestellt (siehe hierzu Tabelle „Isolierung Corona-Schäden“).

Die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde für 2022 mit 33,68 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz um rd. 1,0 Mio. € erhöht veranschlagt. Die Berechnung berücksichtigt einen für 2022 um 0,15 %-Punkte erhöhten Hebesatz von 15,55 v. H. sowie deutlich steigende Umlagegrundlagen gem. Modellrechnung zum GFG 2022.

Mit einem erhöhten Hebesatz von 0,6837 v. H. sowie deutlich steigenden Umlagegrundlagen gem. Modellrechnung zum GFG 2022 wurde die Umlage an den Regionalverband Ruhr mit einem Betrag von 1,481 Mio. € für 2022 eingeplant.

Das Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ im Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft – enthält bei den Transferaufwendungen außerdem die an das Land zu zahlende Krankenhausumlage in Höhe von 1,76 Mio. €. Diese wurde auf der Grundlage einer unverändert hohen kommunalen Beteiligung an den Kosten der Krankenhausinvestitionsförderung von landesweit insgesamt 266 Mio. € ermittelt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

(Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes)

Bei dieser Position werden insbesondere die Geschäftsaufwendungen sowie die Mieten und Pachten veranschlagt. Die gesamten Aufwendungen von rd. 50,9 Mio. € in diesem Bereich für das Jahr 2022 enthalten u. a. rd. 31,0 Mio. € für Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der Abwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

über das Jobcenter „Arbeit für Bottrop“. Ursache für den Rückgang dieser Aufwendungen ist, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften deutlich hinter der Prognose zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2020/2021 zurückgeblieben ist. Die aktuelle Kalkulation für 2022 geht von 6.000 (vormals 6.275) Bedarfsgemeinschaften aus. Für die Jahre 2023ff. wird jeweils sowohl mit einer moderaten Anhebung der durchschnittlichen Monatsmiete als auch mit einem leichten Rückgang der Bedarfsgemeinschaften gerechnet.

Per Saldo belastet die Abwicklung der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende den städtischen Haushalt 2022 – stark rückläufig gegenüber dem Vorjahr - mit einem Netto-Betrag von rd. 12,4 Mio. Zu den deutlich erhöhten Kostenerstattungen des Bundes siehe Erläuterungen zu Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)					
	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Unterkunfts- und Heizungskosten	31.248	30.960	31.866	32.609	33.331
- Leistungen zur Eingliederung	110	110	110	110	110
- Kauttionen/Umzüge	100	50	50	50	50
- Psychosoz. Beratung f. junge Erwachsene	40	40	40	40	40
- Einmalige Beihilfen	650	501	501	501	501
- Übernahme von Miet-/Energierückständen	250	200	200	200	200
Aufwendungen insgesamt	32.398	31.861	32.767	33.510	34.232
Kostenerstattungen des Bundes	13.811	19.443	20.012	20.478	20.932
Ergebnis	-18.587	-12.418	-12.755	-13.032	-13.300

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(Zeile 20 des Gesamtergebnisplanes)

Grundsätzlich besteht im NKF die Möglichkeit, die Veranschlagung der Zinsen verursachungsgerecht in den entsprechenden Produkten zu veranschlagen. Wie im Vorjahr wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 die Alternative gewählt, die Zinsen zentral im Produkt 16.01.02 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ vorzunehmen.

	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
ZinsAW Investitionskredite	2.250	2.000	1.900	1.900	1.850
ZinsAW Liquiditätskredite	1.250	920	1.100	1.100	1.300
sonstiger ZinsAW	226	159	160	160	161
Summe	3.726	3.079	3.160	3.160	3.311

Die zins- und zinsähnlichen Aufwendungen belasten den städtischen Haushalt im Jahr 2022 mit rd. 3,1 Mio. €. Neben den Zinsaufwendungen für Investitionskredite (2,0 Mio. €)

sind in den letzten Jahren rückläufige Aufwendungen für Liquiditätskredite zu verzeichnen. Nach den bis zum Haushaltsjahr 2007 stark defizitären Verwaltungshaushalten sowie den bis 2015 negativen Salden der lfd. Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung werden im Zuge der fortschreitenden Haushaltskonsolidierung seit 2016 Liquiditätskredite abgebaut (Stand Ende 2020). Obwohl für 2022 aufgrund der pandemiebedingten Belastungen ein Zugang der Kassenkredite um rd. 256 T€ eingeplant ist, sind – aufgrund des weiterhin historisch niedrigen Zinsniveaus – tlw. mit Negativzinsen - Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite in Höhe von 920 T€ eingeplant. Dies bedeutet unter Berücksichtigung des erwarteten Rechnungsergebnisses 2021 (Minderaufwendungen in Höhe von 400 T€) gegenüber dem Vorjahresansatz einen Rückgang um 330 T€.

2.2 Finanzplan

	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
Laufende Einzahlungen	419.353.600	419.358.900	430.908.000	439.492.500
Laufende Auszahlungen	413.117.900	413.138.600	415.554.200	421.793.300
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.235.700	6.220.300	15.353.800	17.699.200
Investive Einzahlungen	28.515.000	16.506.000	14.020.000	11.342.000
Investive Auszahlungen	78.699.000	72.654.000	59.419.000	54.811.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-50.184.000	-56.148.000	-45.399.000	-43.469.000
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	60.440.300	66.669.700	55.399.000	53.469.000
<i>davon Aufnahme vom öffentlichen Bereich</i>	<i>2.111.000</i>	<i>2.075.000</i>	<i>1.326.000</i>	<i>2.396.000</i>
<i>vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>48.000.000</i>	<i>54.000.000</i>	<i>44.000.000</i>	<i>41.000.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Rückflüsse von Darlehen</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>10.256.300</i>	<i>10.521.700</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>
Tilgung von Darlehen	16.492.000	16.742.000	25.353.800	27.699.200
<i>davon Inv.darlehen vom öffentlichen Bereich</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Inv.darlehen vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>6.450.000</i>	<i>6.700.000</i>	<i>7.050.000</i>	<i>7.550.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>für sonstiges</i>	<i>42.000</i>	<i>42.000</i>	<i>42.000</i>	<i>43.000</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>	<i>18.261.800</i>	<i>20.106.200</i>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	43.948.300	49.927.700	30.045.200	25.769.800
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	3.293.924	3.293.924	3.293.924	3.293.924

Der Ausgangswert für Liquide Mittel (Endbestand 2021 = 3.293.924 €) ergibt sich aus dem Haushaltsplanwert 2021 auf der Basis des Ergebnisses aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2020.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt im Planungsjahr 2022 mit einem positiven Ergebnis (Cash-flow) in Höhe von 6.235.700 € ab.

	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
voraus. Bestand Liquiditätskredite zum 01.01.	146.824.000	147.080.300	147.602.000	139.340.200
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>6.235.700</i>	<i>6.220.300</i>	<i>15.353.800</i>	<i>17.699.200</i>
<i>abzgl. Tilgung von Investitionsdarlehen</i>	<i>6.492.000</i>	<i>6.742.000</i>	<i>7.092.000</i>	<i>7.593.000</i>
Abbaubetrag	-256.300	-521.700	8.261.800	10.106.200
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12.	147.080.300	147.602.000	139.340.200	129.234.000

Aus der Übersicht wird deutlich, dass die in den Jahren 2022 und 2023 veranschlagten Überschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit die anfallenden Tilgungsbeträge nicht in vollem Umfang decken können und somit in diesen Jahren eine leichte Ausweitung der Liquiditätskredite erfolgt. Ab 2024 übersteigen die Überschüsse den Tilgungsbetrag und führen zu einer entsprechenden Verringerung der Liquiditätskredite. Aufgrund des hohen Bestandes der Liquiditätskredite ist ein sukzessiver Abbau über einen längeren Zeitraum erforderlich. Selbst bei einem weiterhin kontinuierlichen Abbau der Liquiditätskredite um jährlich 10 Mio. € über das Jahr 2025 hinaus, wäre erst im Jahr 2038 eine vollständige Tilgung erreicht. Um den dargestellten Prozess zu beschleunigen und einen mittelfristigen Abbaupfad aufzeigen zu können, bedarf es einer zeitnahen Umsetzung der schon seit längerer Zeit diskutierten Schuldenhilfen im Rahmen einer Altschuldenlösung von Bund und Land.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen sind ausschließlich solche Zahlungsbewegungen veranschlagt, die eine Veränderung des Anlagevermögens der Stadt Bottrop zur Folge haben werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln aktiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden, im Ergebnishaushalt direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Auszahlungen sind jedoch nicht konsumtiv als „laufende Auszahlungen“ zu buchen, sondern in den investiven Teilhaushalten zu veranschlagen.

Die allgemeine Investitionspauschale ist mit rd. 6,3 Mio. € für 2022 (2021: 6,1 Mio. €) veranschlagt. Die Schulpauschale wird mit rd. 4,4 Mio. € um rd. 150 T€ über dem Vorjahresansatz erwartet. Die Investitionspauschalen sind im Finanzplan zentral im Produkt 16 01 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt, allerdings hat zum Jahresende eine Zuordnung zu konkreten Anlagegütern zu erfolgen, mit der entsprechenden Bildung von Sonderposten in der Bilanz. In den Ergebnisplänen künftiger Jahre sind diese parallel zur Abschreibung wieder ergebniswirksam aufzulösen.

Ein Teilbetrag der Schulpauschale in Höhe von 2,0 Mio. € dient der Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulen und wurde als Ertrag im Ergebnisplan veranschlagt. Der verbleibende investive Ansatz von rd. 2,4 Mio. € dient der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben.

Der Haushalt 2022 enthält größere Investitionsmaßnahmen im Schulbereich, die mit Mitteln aus den Landesprogrammen „KIII plus“ und „G8 zu G9“ gefördert werden.

Über das Programm „KIII plus“ (Förderquote 90 %) sind Investitionsmaßnahmen an der Janusz-Korczak-Gesamtschule in Höhe von 3,687 Mio. € und an der OGS Nikolaus-Groß-Schule in Höhe von 130 T€ eingeplant. Des Weiteren sind im Zuge der Rückkehr von G8 zu G9 an den Bottroper Gymnasien für 2022 Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von 5,9 Mio. € vorgesehen.

Darüber hinaus ist ein Betrag von 1,2 Mio. € für einen Anbau/Neubau der Schule Am Tetraeder vorgesehen. Per Saldo sind für den Schulbereich investive Mittel in einer Größenordnung von 14,4 Mio. € eingeplant.

Für den mit Bundesmitteln geförderten Ausbau der U3- bzw. Ü3-Plätze im Kita-Bereich sind für 2022 investive Auszahlungen in einem Umfang von rd. 2,6 Mio. € veranschlagt.

Die insgesamt geplanten notwendigen Investitionsmaßnahmen führen im Jahr 2022 zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 78,7 Mio. €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 20,0 Mio. €. Von diesen Investitionsauszahlungen entfallen allein auf den Tiefbaubereich (mit Stadterneuerung) rd. 48,8 Mio. € (ca. 62,0 %). Dabei nimmt das Produkt Abwasserbeseitigung mit rd. 26,3 Mio. € den jeweils größten Auszahlungsanteil ein.

Erläuterungen zu Mittelbereitstellungen für größere aktuelle Investitionsmaßnahmen/-bereiche außerhalb des Schulbereichs im Stadtgebiet:

Stadterneuerungsmaßnahmen – Produkt 09 01 02

Die für 2022 mit rd. 6,3 Mio. € veranschlagten Investitionsauszahlungen entfallen zum Großteil auf Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in der Innenstadt (Umgestaltung Trapez – 2,1 Mio. €) und auf Maßnahmen im Bereich Batenbrock Südwest (3,4 Mio. €). Des Weiteren sind für Neu-/Umgestaltungsmaßnahmen im Stadtgarten rd. 800 T€ vorgesehen.

Straßen – Produkte 12 01 01 bis 12 01 03

Für Investitionen auf Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Landesstraßen sind für 2022 Auszahlungen von insg. rd. 16,1 Mio. € im Etat veranschlagt. Neben den regelmäßig zu berücksichtigenden Positionen für investive Instandsetzungen und Erneuerungen sind größere Mittelbereitstellungen für folgende Projekte vorgesehen:

Ersatzneubau Brücke Ebelstraße/Berne	630.000 €
Erneuerung Rheinbabenstraße	500.000 €
Ausbau Dorfheide	400.000 €

Geh- und Radwegbrücke Prosperwäldchen	475.000 €
Stichstraße Hauptstraße hinter Hs-Nr. 46-50	147.000 €
Hagenbrockstraße	400.000 €
Erneuerung Hardenbergstraße	400.000 €
Am Schürenbusch	335.000 €
Radwege Körnerstraße und Kirchschemmsbach	915.000 €
Siedlung Ebel	800.000 €
Erneuerung Armeler Straße	500.000 €
Erneuerung Neustraße	250.000 €
Am Lamperfeld	500.000 €
Hackfurthstraße	1.300.000 €
Brücke Prosper-/Knappenstraße	1.102.000 €
Ausbau Horster Straße	1.992.000 €
Kreisverkehr Rentforter Str./Kirchh. Ring	600.000 €

2.3 Wirtschaftliche Betätigung

Zu der Wirtschaftslage der Sondervermögen und Beteiligungen der Stadt wird auf die Ausführungen in Anlage 4 des Haushaltsplanes verwiesen.

3. Kennzahlen zum Haushaltsplan

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsichten als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt angewandt werden soll. Auf der Grundlage des NKF-Kennzahlensets wurde im Anschluss auch ein Leitfaden für die Aufsichtsbehörden erstellt, der die Grundlage für die aufsichtsbehördlichen Prüfungen im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung darstellen soll.

An dieser Stelle sind deshalb einige Kennzahlen zusammengestellt worden, die zu einer Bewertung der Finanzsituation der Stadt Bottrop von Bedeutung beitragen können.

a) Netto-Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Netto-Steuerquote (NSQ)		2022	2023	2024	2025
=	Steuererträge - Gewerbesteuerumlagen x 100	32,2	33,8	34,5	34,4
	Ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlagen				

Unabhängig von dem Vorliegen interkommunaler Vergleichsdaten ist davon auszugehen, dass die Stadt Bottrop trotz der im Landesvergleich überdurchschnittlichen Hebesätze weiterhin als steuerschwach anzusehen ist.

Gegenüber der Vorjahresquote ist im Jahr 2022 ein Rückgang um 2,3 %-Punkte zu verzeichnen. Dies steht in einem engen Zusammenhang mit den pandemiebedingten Einbrüchen in den Bereichen Gewerbe- und Einkommensteuer.

b) Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Zuwendungsquote (ZwQ)		2022	2023	2024	2025
=	Erträge aus Zuwendungen x 100	38,4	36,3	36,0	36,2
	Ordentliche Erträge				

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Steuerkraft der Stadt Bottrop ist davon auszugehen, dass die Zuwendungsquote im interkommunalen Vergleich weiter hoch ausfallen bzw. wieder ansteigen wird. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bottrop bei etwaigen Veränderungen im Finanzausgleichssystem in jedem Falle direkt betroffen sein wird. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein weiterer Anstieg um 1,2 %-Punkte zu verzeichnen.

c) Personalintensität 1

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität 1 (PI1)		2022	2023	2024	2025
=	Personalaufwendungen x 100	26,4	26,6	26,6	26,5
	Ordentliche Aufwendungen				

Damit aussagefähige Bewertungen im interkommunalen Vergleich getroffen werden können, wird es dringend erforderlich sein, die Auslagerung von Aufgabenbereichen

in den einzelnen Kommunen bei der Bewertung dieser Kennzahl (in stärkerem Umfang als bisher) zu berücksichtigen.

d) Personalintensität 2

Die „Personalintensität 2“ gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von den Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Die Personalintensität 2 setzt stärker auf eine wirtschaftliche Betrachtung als die Personalintensität 1, da Aufwendungen ins Verhältnis zu den „erwirtschafteten“ Erträgen gesetzt werden. Es steht also – anders als bei der Personalintensität 1 – im interkommunalen Vergleich die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Personalaufwendungen finanzierbar sind.

Personalintensität 2 (PI2)		2022	2023	2024	2025
=	Personalaufwendungen x 100	26,9	27,1	26,6	26,2
	Ordentliche Erträge				

Auch bei der Bewertung dieser Kennzahl ist die Ausgliederung von städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

e) Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entschieden hat.

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)		2022	2023	2024	2025
=	Aufw. f. Sach- u. Dienstleist. x 100	12,5	11,4	10,7	10,4
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Stadt Bottrop wird aufgrund der Haushaltssituation auch zukünftig gefordert sein, eine weitestgehende Deckelung der Sachaufwendungen fortzusetzen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote nahezu unverändert geblieben.

f) Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen in der Regel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungs-

intensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

Abschreibungsintensität (Abl)		2022	2023	2024	2025
=	Abschreibung auf Sachanlagen x 100	5,5	5,3	5,1	4,9
	Ordentliche Aufwendungen				

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d.h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.

g) Transferaufwandsquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine, u.a. erfolgen.

Transferaufwandsquote (TAQ)		2022	2023	2024	2025
=	Transferaufwendungen x 100	41,6	42,6	43,5	43,9
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Transferaufwendungen umfassen sowohl die Leistungen im sozialen Bereich, als auch die Verlustabdeckungen für städtische Beteiligungen sowie die freiwilligen Zuschüsse. Gegenüber dem Vorjahreswert wird ein geringfügiger Anstieg um 0,3%-Punkte ausgewiesen.

h) Zinslastquote

Die Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Zins- und ähnlichen Aufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

Zinslastquote (ZLQ)		2022	2023	2024	2025
=	Finanzaufwendungen x 100	0,7	0,7	0,7	0,7
	Ordentliche Aufwendungen				

i) Zinsdeckungsquote

Hierbei handelt es sich um eine weitere Verhältniszahl, die angibt, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.

Zinsdeckungsquote (ZDQ)		2022	2023	2024	2025
=	Finanzaufwendungen x 100	0,7	0,7	0,7	0,7
	Ordentliche Erträge				

Bottrop, den 24.11.2021

(Brunnhofer)
Stadtkämmerer